

# Berlin

## Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin (HundeVO Bln)

vom 05.11.1998 (GVBl. S. 326, 370)

geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2000

(GVBl. S. 365)

Aufgrund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 164), und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), wird verordnet:

### Artikel I

#### Änderung der Verordnung

#### über das Halten von Hunden in Berlin

#### Abschnitt I

#### Hunde

### § 1 Halten und Führen von Hunden

- (1) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (2) Außerhalb eines eingefriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Anschrift des Halters tragen.
- (3) Hunde dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt sein. Wer Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt, muss die Gewähr dafür bieten, dass Menschen, Tiere

oder Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden.

(4) Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen

mitgenommen werden. Darüber hinausgehende Regelungen bleiben unberührt.

## § 2 Leinenpflicht

Hunde sind

1. in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern,
2. bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
4. in Waldflächen, die nicht an den Zugangswegen durch besondere Schilder ausdrücklich als dafür freigegeben gekennzeichnet sind (Hundeauslaufgebiete), und
5. in öffentlichen Verkehrsmitteln

an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

## Abschnitt II

### Gefährliche Hunde

## § 3 Gefährliche Hunde

**(1) Hunde folgender Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sind aufgrund rassespezifischer Merkmale gefährlich:**

**1. Pit-Bull**

**2. American Staffordshire Terrier**

**3. Staffordshire Bullterrier**

**4. Bullterrier**

**5. Tosa Inu**

**6. Bullmastiff**

**7. Dogo Argentino**

**8. Dogue de Bordeaux**

**9. Fila Brasileiro**

**10. Mastin Espanol**

**11. Mastino Napoletano**

**12. Mastiff.**

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten **darüber hinaus** Hunde, die

1. wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
1. wiederholt Wild, Vieh, Katzen oder Hunde gehetzt oder gerissen haben,
1. sich gegenüber Mensch oder Tier als bissig erwiesen haben,
1. auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet oder trainiert wurden.

## **§ 4 Führen gefährlicher Hunde**

(1) Außerhalb des eingefriedeten Besitztums dürfen gefährliche Hunde nur vom Halter des Hundes oder einer anderen sachkundigen Person nach § 5 Abs. 4 Satz 1 geführt werden. Sie sind dabei an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Gefährliche Hunde nach § 3 müssen außerhalb des eingefriedeten Besitztums stets einen beißsicheren Maulkorb tragen.

(2) Die Anleinplicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht in Hunderauslaufgebieten, wenn der Hund einen beißsicheren Maulkorb trägt.

## **§ 5 Zuverlässigkeit und Sachkundenachweis**

(1) Wer einen gefährlichen Hund hält oder außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führt, muss über die dafür erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 besitzen nicht Personen, die insbesondere wegen

1. einer vorsätzlichen Straftat mit Gewaltanwendung gegenüber Menschen, insbesondere wegen Raubes, Nötigung, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs oder Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
2. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Bundesjagdgesetz oder das Waffengesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind und wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch nicht Personen, die

1. alkoholkrank oder rauchmittelsüchtig sind oder
2. trotz Aufforderung gegenüber der zuständigen Behörde die erforderliche Sachkunde zur Führung eines gefährlichen Hundes nicht nachweisen.

(4) Sachkundig im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 ist eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht. Eine Ausbildung zum Diensthundeführer von Bundes- oder Landesbehörden wird von der zuständigen Behörde als Nachweis der Sachkunde anerkannt.

(5) Über die nachgewiesene Sachkunde wird eine Sachkundebescheinigung erteilt.

(6) Eine in einem anderen Bundesland erworbene, gleichwertige Sachkundebescheinigung gilt als Sachkundebescheinigung im Sinne des Absatzes 5.

### **§ 5 a Anzeige- und Kennzeichnungspflicht**

**(1) Wer einen Hund nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 hält, muss der zuständigen Behörde unverzüglich unter Nachweis seiner Personalien die Haltung sowie Rasse und Alter des Hundes anzeigen. Über die Anzeige erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.**

**(2) Innerhalb von acht Wochen nach der Anzeige hat der Halter der zuständigen Behörde**

1. ein Führungszeugnis,
1. einen Nachweis seiner Sachkunde  
sowie
1. einen Nachweis, dass der Hund keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren ausweist,

beizubringen.

**(3) Nach Vorlage der beizubringenden Unterlagen und wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Haltung des Hundes eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht, erteilt die zuständige Behörde eine Plakette. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Plakette nicht vor, untersagt die zuständige Behörde die Haltung des Hundes und ordnet seine Sicherstellung an. Die Plakette ist grün, kreisförmig und weist einen Durchmesser von 4 cm auf.**

**(4) Die Plakette ist am Halsband des Hundes zu befestigen, wenn der Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums geführt wird.**

**Bis zur Erteilung der Plakette hat der Führer des Hundes die Bescheinigung über die Anzeige nach Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.**

## **§ 6 Auflagen und Maßnahmen**

(1) Bei Auffälligkeit eines Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 kann die zuständige Behörde dem Halter Auflagen für das Halten seines Hundes machen; insbesondere Leinen- oder Maulkorbzwang oder Leinen- und Maulkorbzwang anordnen sowie ihn verpflichten, den Nachweis der Sachkunde zum Führen eines gefährlichen Hundes zu erbringen.

(2) Hat der Hund einem Menschen oder einem Tier schwere Verletzungen zugefügt, kann die zuständige Behörde die Sicherstellung und/ oder Tötung des Hundes anordnen.

## **§ 7 Haltungsverbot, Einziehung und Tötung von Hunden**

Die zuständige Behörde hat die Haltung eines gefährlichen Hundes zu untersagen oder die Einziehung oder Tötung eines gefährlichen Hundes anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Haltung des Hundes eine Gefährdung für Menschen oder Tieren ausgeht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. der Hund von einer Person gehalten wird, die nach § 5 Abs. 1 nicht die erforderliche

Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden besitzt,

2. der Halter nicht den nach § 10 Abs. 5 erforderlichen Sachkundenachweis zum Führen eines gefährlichen Hundes besitzt oder
3. der Halter entgegen § 8 Hunde ausgebildet, gezüchtet oder erworben hat.

## **§ 8 Abrichten und Züchten von Hunden**

(1) Das Abrichten zu Hunden nach § 3 **Abs. 2** Nr. 4 ist verboten. Bei der Aufzucht und Ausbildung eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen, dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.

(2) Die Zucht, das Inverkehrbringen und der Erwerb von Hunden nach § 3 **Abs. 2** Nr. 4 ist verboten. **Die Zucht mit Hunden nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist verboten.** Bei der Zucht von Hunden ist eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale anstelle einer selektiven Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale sicherzustellen.

## **Abschnitt III**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund unbeaufsichtigt lässt oder nicht die erforderliche Gewähr zur gefahrlosen Führung des Hundes bietet,
3. entgegen § 1 Abs. 4 einen Hund an die genannten Orte mitnimmt,
4. entgegen § 2 einen Hund zu den bezeichneten Anlässen oder an den genannten Orten nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,
6. **entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 einen gefährlichen Hund nicht mit einem beißsicheren Maulkorb führt,**

7. entgegen § 5 Abs. 1 einen gefährlichen Hund hält oder außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führt, obwohl er die erforderliche Zuverlässigkeit für das Halten eines Hundes nicht besitzt,
8. **entgegen § 5 a Abs. 1 die Haltung eines Hundes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt,**
9. **entgegen § 5 a Abs. 2 die genannten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beibringt,**
10. **entgegen § 5 a Abs. 4 einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Plakette oder ohne Mitführen der Bescheinigung über die Anzeige nach § 5 a Abs. 1 führt,**
11. entgegen § 6 Auflagen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,
12. entgegen einer Untersagung nach § 7 einen gefährlichen Hund hält,
13. entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe abrichtet,
14. entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale züchtet,
15. **entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 mit Hunden nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 züchtet,**
16. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 einen abgerichteten oder gezüchteten Hund in den Verkehr bringt oder erwirbt,
17. entgegen § 10 Abs. 5 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

## **§ 10 Ausnahmeregelungen und Übergangsvorschrift**

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie für geprüfte Schutzhunde im Einsatz bei Wach- oder Ordnerdiensten.

(2) § 1 Abs. 4 gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.

(3) § 2 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung. § 3 Nr. 2 gilt nicht für Jagdhunde, soweit das Hetzen nach den Grundsätzen einer weidgerechten Jagdausübung erforderlich ist.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von § 2 erteilen, wenn im Einzelfall

Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

**(5) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin 4. Juli 2000 (GVBl. 365) einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 hält, hat die Anzeige nach § 5 a Abs. 1 innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten der genannten Verordnung vorzunehmen.**

## **Artikel II**

**Änderung der Verordnung über die**

**Erhebung von Gebühren im**

**Gesundheits- und Sozialwesen**

**In Abschnitt III der Anlage zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 350), werden folgende Tarifstellen eingefügt:**

**„38047“**

**Erteilung der Bescheinigung über die Anzeige nach § 5 a Abs. 1 der Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin**

**60**

**38048**

**Erteilung der Plakette nach § 5 a Abs. 3 der Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin**

**100 - 350**

## **Artikel III**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### **A. Begründung:**

##### **a) Allgemeines:**

Aufgrund von durch Hunde verursachten Bissvorfällen mit zum Teil schweren Körperverschädigungen und sogar Todesfolge, die die Berliner Bevölkerung beunruhigt haben, standen in den vergangenen Jahren die Zucht, die Ausbildung und Abrichtung sowie das Halten von Hunden zunehmend im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Das bisher geltende Recht kann in der Regel erst dann zur Anwendung kommen, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist. So handelt beispielsweise gemäß § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein böses Tier sich frei umherbewegen lässt oder wer es als Verantwortlicher für die Aufsicht eines solchen Tieres unterlässt, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

Es erscheint daher geboten, bereits im Vorfeld insbesondere die Gefahren, die durch die Zucht, die Ausbildung sowie die unsachgemäße Erziehung von Hunden entstehen können, durch generelle Regelungen abzuwehren. Um dieses Ziel einer präventiven Gefahrenabwehr zu erreichen, werden in der Verordnung zunächst allgemeine Anforderungen, wie an das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit, definiert.

Die Gefährlichkeit eines Hundes wird nicht aufgrund einer Rassezugehörigkeit definiert, sondern durch die Benennung einer bestimmten Ausbildung oder Abrichtung, bestimmter Zuchtmerkmale sowie bestimmter Verhaltensweisen.

Die Ausbildung und/oder Züchtung von Hunden auf Schärfe oder eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft sowie deren Inverkehrbringen wird verboten. Unter solche Ausbildungsziele fallen nicht die Ausbildungen zum Schutzhund nach den geltenden Regeln des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V.

Halter von solchen Hunden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend ausgebildet bzw. gezüchtet wurden, müssen ebenso wie Halter von solchen Hunden, die als gefährlich aufgefallen sind, einen Sachkundenachweis zum Führen von Hunden erwerben.

Gefährliche Hunde sind in der Öffentlichkeit grundsätzlich anzuleinen.

Für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Halters eines gefährlichen Hundes werden Kriterien benannt, die denjenigen vergleichbar sind, anhand derer die Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Waffengesetz durchgeführt wird.

## b) Einzelbegründung:

### Zu § 1

In § 1 Abs. 1 wird vorgeschrieben, dass ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, so gesichert ist, dass ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes grundsätzlich verhindert wird. **Unter eingefriedetem Besitztum sind u.a. Grundstücke von Einfamilien- oder Reihenhäusern, privatgenutzte Gartengrundstücke und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zu verstehen. Während man bei Grundstücken nicht in jedem Fall davon ausgehen kann, dass es in diesem Sinne gesichert ist (z.B. defekte oder zu niedrige Umzäunung), muss man davon ausgehen, dass jede Wohnung grundsätzlich ausreichend gegen das „...unbeabsichtigte Entweichen...“ eines Hundes gesichert ist.**

Hunde, die außerhalb des eingefriedeten Besitztums frei laufen gelassen oder geführt werden, müssen mittels eines Halsbandes so gekennzeichnet sein, dass die Halterin/ der Halter unmittelbar festgestellt werden kann (Absatz 2).

In Absatz 3 wird die Hundehalterin/ der Hundehalter bzw. derjenige, der die momentane Verfügungsgewalt über den Hund hat, grundsätzlich verpflichtet, einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums nicht ohne Aufsicht zu belassen. Personen, die einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führen, müssen körperlich und geistig in der Lage sein, so auf den Hund einzuwirken, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Auf Kinderspielplätze, sogenannte Tummelplätze, als solche ausgewiesene Liegewiesen, in Badeanstalten **und an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen** dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, da hier erholungsuchende Besucher, vor allem ältere Menschen und Kleinkinder, durch das unberechenbare Verhalten freilaufender Hunde - wie umherjagen, beschnüffeln, aber auch verunreinigen von Anlagen - mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich belästigt und gesundheitlich gefährdet werden können (Absatz 4).

### Zu § 2

Freilaufende Hunde kommen in vielfältiger, nicht nur den Straßenverkehr beeinträchtigender Weise als Gefahrenquelle außerhalb des befriedeten Besitztums in Betracht. Dort anwesende Menschen können durch sie verletzt, beschmutzt oder auch nur erschreckt und bedrängt werden.

***Da besonders in Treppenhäusern und anderen Räumen von Mehrfamilienhäusern eine Gefährdung von Mensch oder Tier durch freilaufende Hunde gegeben ist, dürfen Hunde in diesem Teil der Öffentlichkeit nur angeleint geführt werden.***

Bei den außerdem in § 2 genannten Veranstaltungen und in öffentlichen Anlagen ist eine Gefährdung von Personen durch freilaufende Hunde, bedingt durch die häufig in großer Zahl anwesenden Menschen, in besonderem Maße gegeben.

Deshalb dürfen Hunde hier generell nur angeleint geführt werden.

Die kurze, höchstens 2 m lange Leine dient dazu, eine direkte Einflussnahme auf den Hund jederzeit zu gewährleisten, was bei einer längeren Leine nicht gegeben ist. Um den Hund jederzeit so zu beherrschen, dass von ihm keine Gefahr für Mensch oder Tier ausgeht, ist es erforderlich, die Leine unter bestimmten Umständen durch geeignete Mittel auf eine Länge von weniger als 2 m zu kürzen. Dies ist i. d. R. bei Um- und Aufzügen, Demonstrationen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen (§ 2 Nr.1) und in öffentlichen Verkehrsmitteln (§ 2 Nr.4) der Fall.

### **Zu § 3**

Durch § 3 wird bestimmt, welche Hunde als gefährlich im Sinne der Verordnung gelten. Das Merkmal "gefährlicher Hund" wird durch grundsätzlich bei allen Hunden mögliche Eigenschaften definiert.

Ausgehend von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen wird ausdrücklich auf die Benennung einzelner Hunderassen verzichtet.

Durch die Zucht auf die in § 3 Nr. 4 der Verordnung aufgeführten Merkmale und/oder die Ausbildung von Hunden auf eine über das natürliche Maß hinausgehende Schärfe und Angriffslust können Hunde für die Allgemeinheit ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen.

Ausbildungen zum Schutzhund, die nach den Vorgaben des VDH durchgeführt werden, sind keine Ausbildungen zur Ausprägung von Eigenschaften im Sinne des § 3 Nr. 4, da danach insbesondere keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe antrainiert wird.

Die in der Verordnung genannten Ausbildungs- und Zuchtziele stellen eine den Hund nicht in seinem gesamten Wesen erfassende Beeinflussung dar. Sie dienen ausschließlich dazu, ein auf Menschen oder Tiere gerichtetes aggressives Verhalten des Hundes auszuprägen.

### **Zu § 4**

Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Verordnung sind nach Absatz 1 außerhalb des befriedeten Besitztums grundsätzlich anzuleinen. Sie dürfen nur vom Halter des Hundes oder einer anderen sachkundigen Person geführt werden. Was unter einer sachkundigen Person zu verstehen ist

bestimmt § 5 Abs. 4 Satz 1.

Hunde, die sich als gefährlich erwiesen haben, müssen darüber hinaus an den in § 2 genannten Orten und bei Um - und Aufzügen, Demonstrationen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen einen beißsicheren Maulkorb tragen.

Um auch gefährlichen Hunden eine artgerechte Bewegung zu ermöglichen, dürfen sie in Hundebereichen frei laufen gelassen werden, wenn sie einen beißsicheren Maulkorb tragen (Absatz 2).

Die in § 4 genannten Maßnahmen müssen von Haltern/Halterinnen ergriffen werden, wenn sie erkennen, dass von dem Hund eine Gefahr im Sinne des § 3 ausgeht. Eine amtliche Feststellung der Gefährlichkeit ist nicht zwingend notwendig. Vielmehr muss der Hundehalter oder die Hundehalterin in eigener Verantwortung handeln.

## Zu § 5

§ 5 Abs. 1 stellt klar, dass der Halter eines gefährlichen Hundes die dafür erforderliche Zuverlässigkeit besitzen muss. Die gleichen Anforderungen müssen an eine Person gestellt werden, die einen gefährlichen Hund z.B. für einen Halter in der Öffentlichkeit führt.

In § 5 Abs. 2 werden Kriterien aufgeführt, bei deren Vorliegen die Zuverlässigkeit einer Halterin/eines Halters zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 dieser Verordnung zu verneinen ist. Die Kriterien entsprechen im wesentlichen den Anforderungen an die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes in der Fassung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779). Danach fehlt es an der Zuverlässigkeit, wenn die Halterin/der Halter wegen einer Straftat mit Gewaltanwendung oder einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Zuverlässigkeit ist auch zu verneinen, wenn die Halterin/der Halter **alkoholkrank-** oder rauschmittelsüchtig ist.

Sie ist auch dann nicht gegeben, wenn die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes trotz Aufforderung durch den beamteten Tierarzt nicht den Sachkundenachweis nach Absatz 3 und 4 erbringt.

Über die nachgewiesene Sachkunde erteilt die zuständige Behörde eine Bestätigung in Form einer Sachkundebescheinigung (formaler Sachkundenachweis).

Absatz 4 definiert, was unter Sachkunde zur Führung eines gefährlichen Hundes zu verstehen ist. Danach ist sachkundig, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund in der Öffentlichkeit so zu führen, dass von diesem keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

Eine Person, die einen gefährlichen Hund außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führt, muss jederzeit in der Lage sein, so auf den Hund einzuwirken, dass andere Menschen, Tiere sowie Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden. Dazu sind sowohl Kenntnisse u. a. über das artige Verhalten von Hunden als auch bestimmte physische Voraussetzungen unabdinglich. Es ist davon auszugehen, dass die geforderten Fähigkeiten nicht von unter 18 Jahre alten Personen erbracht werden können.

***Da im Rahmen einer Ausbildung zum Diensthundeführer von Bundes- oder Landesbehörden (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei usw.) umfangreiche Kenntnisse über das Züchten und das Halten von Hunden vermittelt werden, wird eine solche Ausbildung als Nachweis der Sachkunde anerkannt..***

Das zum Erwerb der erforderlichen Sachkunde notwendige Wissen und die dafür notwendigen praktischen Fähigkeiten können in einem Vorbereitungslehrgang beim Tierschutzverein für Berlin und Umgebung e.V. oder beim Verband für das Deutsche Hundewesen erworben werden. In den Lehrgängen müssen die theoretischen und praktischen Fähigkeiten für das Führen gefährlicher Hunde vermittelt werden. Der Inhalt der Lehrgänge richtet sich nach Vorgaben der zuständigen Senatsverwaltung.

Anerkannt werden Sachkundebescheinigungen, die in anderen Bundesländern erworben wurden. Als gleichwertig sind Sachkundebescheinigungen anzusehen, die auf Grundlage einer vergleichbaren Rechtsverordnung zur Gefahrenabwehr erteilt wurden (Abs.6).

## **Zu § 6**

Der zuständigen Behörde wird hiermit die Möglichkeit gegeben, der Hundehalterin/dem Hundehalter bei Auffälligkeit des Hundes Auflagen zu erteilen, die eine weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindern. Neben einem Leinen- oder Leinen- und Maulkorbzwang kann die Halterin/der Halter verpflichtet werden, einen Sachkundenachweis für das Führen des Hundes zu erbringen (§ 6 Abs. 1).

Hat ein Hund einem Menschen oder Tier schwere Verletzungen zugefügt, muss es zur Verhinderung weiterer Vorfälle mit derartigen Folgen möglich sein, einen Hund sicherzustellen und/ oder zu töten. Die Möglichkeit der Sicherstellung und/ oder Tötung muss in solchen Fällen auch dann gegeben sein, wenn der Hund erstmalig auffällig geworden ist (§ 6 Abs. 2).

## **Zu § 7**

Mit dieser Vorschrift wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben, beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine erhöhte Gefährdung von Mensch und Tier durch die Haltung von Hunden, den genannten Personen die Haltung von Hunden zu untersagen. Im Einzelfall kann die Einziehung oder Tötung eines Hundes angeordnet werden.

## **Zu § 8**

§ 8 verbietet das Abrichten von Hunden auf Schärfe und die Zucht von Hunden mit gesteigerter Aggressivität gemäß § 3 Nr. 4 dieser Verordnung, da es keinen vernünftigen Grund gibt, Hunde auf eine über das im Rahmen einer Schutzhundeausbildung nach den Regeln des VDH übliche Maß hinausgehende Schärfe oder Angriffslust abzurichten oder solche Eigenschaften durch Zuchtauslese zu selektieren und zu unterstützen.

Um zu verhindern, dass außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung auf eine gesteigerte Aggressivität gezüchtete Hunde in Berlin verkauft und/oder gehandelt werden, unterliegt das Inverkehrbringen derartiger Hunde einem Verbot (§ 8 Abs. 2). Diesem Verbotsvorbehalt unterliegt auch der Erwerb solcher Hunde.

## **Zu § 9**

Die Vorschrift enthält die Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung, die eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach sich ziehen. Insbesondere soll durch die Vorschrift in Absatz 2 die Auferlegung einer dem Schweregrad der Ordnungswidrigkeit entsprechende Geldbuße möglich gemacht werden, zusätzlich zu anderen Rechtsvorschriften.

## **Zu § 10**

Diensthunde der genannten Behörden und Institutionen sowie geprüfte Schutzhunde im Einsatz bei Wach- oder Ordnerdiensten werden von den Regelungen der Verordnung ausgenommen, da hier eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auszuschließen ist.

Bei der Verwendung von geprüften Jagdhunden bei der Jagd gilt die Anleinplicht des § 2 Nr. 3 und 4 dieser Verordnung nicht.

Für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde gilt das generelle Mitnahmeverbot des § 1 Abs. 4 nicht.

Gemäß § 10 Abs. 4 hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, weitere Ausnahmen von den Verboten des § 1 Abs. 4 (Mitnahme von Hunden an bestimmte Orte) und § 2 (generelle Anleinplicht) zuzulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere und Sachen nicht durch den Hund gefährdet werden.

§ 10 Abs. 5 verpflichtet den Halter, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung einen im Sinne des § 3 Nr. 4 gezüchteten oder ausgebildeten Hund hält, die für das Führen dieser Hunde erforderliche Sachkunde innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung nachzuweisen. Damit soll auch derjenige Halter, der die erforderliche Sachkunde nicht besitzt, gezwungen werden, sich diese anzueignen. Diese Regelung muss auch für Personen gelten, die nicht Halter eines gefährlichen Hundes nach § 3 Nr. 4 sind, sondern einen solchen Hund z.B. im Auftrag des Halters außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führen.

## **Zu § 11**

Die Verordnung tritt (.....) nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.